

A 11 K 763/08



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

RA	EINGEGANGEN	SE	21. MAI 2008
JÄGER UND KOLLEGEN		RECHTSANWÄLTE	

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Jäger, Jorczik, Klosterhuis,  
Bärnerstr. 67, 22785 Hamburg, Az: ej

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5257794-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Haack als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 05. Mai 2008 für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 05.02.2008 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.**

### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylberechtigung und seines Flüchtlingsstatus nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der 1962 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er mit seiner Ehefrau und seinem Sohn im März 1990 ins Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Zur Begründung gab er an: 1979 seien er und sein älterer Bruder von türkischen Arbeitern mehrfach beschimpft, zusammen geschlagen und verletzt worden. Wegen dieser Vorfälle hätten sie ihre Arbeit verloren. Einen Monat nach Rückkehr ins Heimatdorf sei er von Genarmen mitgenommen und gefoltert worden. Er sei 1980 zum Arbeiten nach Izmir gegangen. Zuhause hätten Soldaten nach ihm gefragt und seinen Vater mitgenommen und so gefoltert, dass er an den Folgen verstorben sei. Während seines Wehrdienstes 1982 sei er erkrankt, die Behandlung sei ihm verweigert worden. 1985 sei er für 13 Monate zur Behandlung einer Lungenentzündung nach Istanbul gegangen. Auch seine Brüder seien festgenommen und gefoltert worden und später nach Deutschland ausgeweisert. Deshalb hätten sich die Soldaten an ihn, den Kläger, gehalten. Sie seien täglich gekommen, hätten die Häuser durchsucht und die Frauen beleidigt. Einmal habe er nachts nicht sofort geöffnet, deshalb sei er verprügelt worden. Soldaten hätten ihn auch im Oktober auf dem offenen Feld verprügelt.

Mit Bescheid vom 02.10.1990 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge ab. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 26.08.1992, - 14 A 402/90 -). Erst auf die Berufung des Klägers wurde die Beklagte mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 26.10.2000 - 4 L 18/94 - verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dazu wurde ausgeführt: Dem Kläger stehe der Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft zu. Nahen Angehörigen (u.a. Geschwistern) drohe Sippenhaft, wenn es sich dabei um einen Landesweit als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation Gesuchten handele. Dies sei bei dem Bruder der Fall, wie das OVG Saarouis mit Urteil vom 04.09.1996 rechtskräftig entschieden habe. Danach sei der Bruder zunächst als politisch unzuverlässig, später als PKK-Aktivist stigmatisiert worden und er habe es abgelehnt, als Polizeispitzel tätig zu werden; er sei hierdurch automatisch der kurdischen Seite zugerechnet und immer wieder menschenrechtswidrigen Sicherheitsüberprüfungen und schweren Misshandlungen ausgesetzt worden. - Dagegen hätten exilpolitische Aktivitäten des Klägers nur ein niedriges Profil ausgemacht.

In Vollzug dieses rechtskräftig gewordenen Beschlusses stellte die Beklagte mit Bescheid vom 06.12.2000 die Asylberechtigung des Klägers und die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG fest.

Mit Verfügung vom 15.05.2007 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein. Der Kläger wurde hierzu mit Schreiben vom 05.07.2007 angehört. Er ließ dem mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 25.07.2007 entgegen treten.

Mit Bescheid vom 05.02.2008 widerrief die Beklagte die Asylberechtigung des Klägers und die Feststellung seines Flüchtlingsstatus. Außerdem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach Abs. 2 bis 7 dieser Vorschrift nicht vorliegen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt: Seit der Ausreise des Klägers habe sich die Rechtslage und die Menschenrechtslage in der Türkei deutlich zum Positiven geändert. - Der Bescheid wurde am 13.02.2008 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 27.02.2008 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, zu deren Begründung er vortragen lässt: Es gäbe weiterhin Folter, auf deren Grundlage immer noch Verurteilungen statt fänden, es fehlten zuverlässige Erkenntnisse, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Zivilkräfte mit anschließender Folter und Misshandlung komme. Es sei eine verstärkte Repression in der Türkei erkennbar. Hinreichender Schutz des Klägers vor Verfolgung sei nicht erkennbar. Eine grundlegend dauerhafte Veränderung der politischen Verhältnisse in der Türkei sei nicht eingetreten, sie wäre Voraussetzung, um eine Verfolgung des Klägers auszuschließen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.02.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat über den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 22.04.2008 entschieden.

Dem Gericht lagen die Akten der Behörde vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden, da in der - ordnungsgemäßen - Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige **Klage** ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Abzustellen ist deshalb auf § 73 AsylVfG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. c und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-„ oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK. Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urf. vom 01.11.2005, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707). Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urf. vom 01.11.2005 a.a.O.).

Ein solcher Widerruf kommt somit im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urf. vom 01.11.2005 a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einschneidender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (vgl. BVerwG, Urf. v. 26.03.1985, BVerwGE 71, 175). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urf. v. 19.09.2000,

BVerwGE 112, 80 und Urf. v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174). Unerheblich ist, ob die Asyl- oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004, NVwZ 2005, 89).

Für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils maßgeblich. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergahen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Urf. v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174).

Nach diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Seit dem rechtskräftigen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 26.10.2000 sind keine Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse in der Weise eingetreten, dass Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dabei legt das Gericht für das Widerrufsverfahren denselben Prognosemaßstab zugrunde, der bei verständiger Würdigung im Beschluss des OVG (aaO.) angelegt worden ist. Denn aufgrund der Annahme einer Sippenhaft musste das Gericht von einer bereits im Heimatland bestehenden Gefahr ausgehen, weil der der Annahme zugrunde liegende, den Bruder Mustafa betreffende Sachverhalt bereits vor dessen Ausreise zu dessen Stigmatisierung als PKK-Aktivist und damit auch noch längere Zeit vor der Ausreise des Klägers zu dessen Verfolgungsgefahr im Sinne der Sippenhaft geführt hatte (s. dazu das Urteil des OVG Saarouis vom 04.09.1996, aaO.). Das OVG Schleswig-Holstein hat damit den herabgeminderten Prognosemaßstab angelegt. Dieser ist auch für die Prognose künftiger Verfolgungsgefahr im Widerrufsverfahren maßgeblich (vgl. VG Aachen Urteil vom 08.11.2006, - 6 K 2059/05.A - <Juris>).

Dem Kläger wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, da sein Bruder, wie im Urteil vom 04.09.1996 rechtskräftig entschieden, landesweit als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation (gemeint war die PKK) gesucht wurde. Dagegen hielt das OVG die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers für nur niedrig profiliert, so dass ihm daraus keine Verfolgungsgefahr drohte.

Das Bundesamt hat in dem angefochtener Widerrufsbescheid ausgeführt, die Sachlage in der Türkei habe sich grundlegend geändert; die Türkei habe erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte gemacht. Konkrete Bezüge auf den Fall des Klägers in seiner speziellen Situation enthält die Begründung des angefochtener Widerrufsbescheids jedoch nicht.

Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten liegen die Widerrufsvoraussetzungen nicht vor. Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verändert. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament bislang acht Gesetzespakete verabschiedet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 25.10.2007). Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe, Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates, Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als türkisch, die Benutzung dieser Sprache in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelung zur Erschwerung von Parteiverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter.

Auch wenn mit Inkrafttreten des achten Gesetzespakets am 01.08.2005 die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt hat, hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo jedoch nicht Schritt halten können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.01.2007). So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Minderheitenschutz und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet. In Bezug auf die Meinungsfreiheit haben die acht Gesetzespakete keine Änderungen bewirkt (vgl. Oberdick, Gutachten vom 28.05.2007 an VG Magdeburg). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtsslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007; Kaya, Gutachten vom 25.10.2004 an OVG Münster; Gutachten vom 10.09.2005 an VG Magdeburg und vom 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Oberdick, Gutachten vom 02.08.2005 an VG Sigmaringen; Aydin, Gutachten vom 25.06.2005 an VG Sigmaringen; ai, Stellungnahme vom 20.09.2005 an VG Sigmaringen; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Mai 2006 und Oktober 2007). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Im Jahr 2007 wurde jedoch im Vergleich

zum Vorjahr erneut ein Anstieg um 40 Prozent der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007). Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 09.11.2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern. Noch immer werde - insbesondere außerhalb regulärer Haft - in der Türkei getortert. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte besonders in den Kurdengebieten werde nach wie vor nicht europäischen Maßstäben gerecht.

In der Rechtsprechung wird weiter nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch so weit verbreitet ist, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis, nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte auszugehen ist (vgl. OVG Münster, Ur. v. 26.05.2004 - 8 A 3852/03.A - <Juris> = Asylmagazin 10/2004, 30; Ur. v. 19.04.2005 - 8 A 273/04.A - <Juris> -; Ur. v. 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A - <Juris> - und Ur. v. 17.04.2007 - 8 A 2771/06.A; OVG Koblenz, Ur. v. 12.03.2004 - 10 A 11952/03 - <Juris> - = Asylmagazin 7-8/2004, 27; OVG Weimar, Ur. v. 18.03.2005 - 3 KO 811/99 -, Asylmagazin 7-8/2005, 34; OVG Graifswald, Ur. v. 29.11.2004 - 3 L 66/00 -, Asylmagazin 1-2/2005, 32; OVG Saarland, Ur. v. 01.12.2004 - 2 R 23/03 -, Asylmagazin 4/2005, 30; OVG Bautzen, Ur. v. 19.01.2006 - A 3 B 304/03 -; VG Berlin, Ur. v. 01.03.2006, Asylmagazin 7-8/2006, 37 und Ur. v. 13.10.2006, Asylmagazin 1-2/2007, 32; VG Frankfurt, Ur. v. 02.03.2006, Asylmagazin 8/2006, 20; VG Weimar, Ur. v. 30.06.2005 - 2 K 20643/04 -; VG Düsseldorf, Ur. v. 16.08.2006 - 26 K 1747/06 -; Urteil vom 24.08.2006 - 4 K 1784/06.A - <Juris> - und Urteil vom 24.01.2007 - 20 K 4897/05.A - <Juris> -; VG Ansbach, Urteil vom 08.03.2007, Au-AS 2007, 141; VG Münster, Urteil vom 08.03.2007 - 3 K 2492/05.A - <Juris> -; VG Bremen, Ur. v. 30.06.2005 - 2 K 1611/04 -).

Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK Guerilla, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Eine weitere Verschärfung der Situation im Südosten der Türkei wurde durch ein von Gendarmerie-Angehörigen verübtes Bombenattentat auf einen kurdischen Buchladen in der Stadt Sındıfı am 09.11.2005 ausgelöst (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Im Anschluss daran kam es zu zahlreichen gewaltsamen Protesten der kurdischen Bevölkerung in der Region (vgl. SZ vom 22.11.2005). Ein weiterer Höhepunkt der jüngsten Spannungen wurde nach den friedlich verlaufenen Newroz-Feierlichkeiten erreicht, als es zwischen dem 28. und 31.03.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen De-

monstranten sowie türkischen Sicherheitskräften kam (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Aufgrund der intensivierten militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und Guerillaverbänden der PKK ist der Druck der Straße auf die türkische Regierung, massiv gegen die PKK vorzugehen, immer größer geworden. Seit dem Überfall der PKK am 21.10.2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet, weitere 17 verletzt und 8 Soldaten verschleppt wurden, ist in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren (vgl. NZZ vom 24.10.2007 und vom 30.10.2007). Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden und mehrere Büros der prokurdischen Partei DTP wurden angezündet (vgl. NZZ vom 30.10.2007). Seit dem Einmarsch der türkischen Armee in den Nordirak im Februar 2008 droht eine Destabilisierung der gesamten Region (vgl. SZ vom 22.02.2008).

In Reaktion auf diese Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft. Danach werden mehr Leute als bisher als terroristisch eingestuft und Festgenommene erhalten später als bisher Zugang zu einem Anwalt. Die Gesetzesänderung erweitert weiter die Erlaubnis zum Schusswaffengebrauch, die Möglichkeit, Presseorgane zu verbieten sowie die Rechte von Verteidigern einzuschränken (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007). Außerdem wurde die Verschärfung der Strafbarkeit bei Folter und Misshandlung faktisch revidiert (vgl. ai, Stellungnahme vom 29.10.2006 an VG Ansbach). Dementsprechend hat sich das Reformtempo seit Anfang 2005 deutlich verlangsamt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007). Aufgrund der zunehmenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär wurde die Debatte über eine weitere Demokratisierung in der Türkei nunmehr von der Sicherheitsfrage verdrängt (vgl. NZZ vom 24.10.2007). In einem Memorandum des Generalstabsamtes vom 24.04.2007 haben sich die türkischen Streitkräfte gegenüber dem EU-Beitritt der Türkei negativ positioniert; dies und die intensivierten militärischen Auseinandersetzungen in der Türkei haben die Sicherheitskräfte ermutigt, die Reformgesetze zu missachten (vgl. Kaya, Gutachten vom 20.06.2007 an OVG Bautzen). Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Es kann zur Überzeugung des erkennenden Gerichts auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, sein Bruder habe als militanter Aktivist die PKK unterstützt, bei einer Einreise in die Türkei einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden. Zwar wird zunehmend die Auffassung vertreten, dass in

der Türkei) nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation sog. Sippenhaft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005, - 8 A 273/04.A -, <Juris>; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.05.2006 -; OVG Hamburg, Urteil vom 02.11.2006 - 4 Bf 4/95.A -, <Juris>). - Unter der klarstellenden Voraussetzung, dass mit Sippenhaft nicht die strafrechtliche Verfolgung von nahen Angehörigen anstelle des Gesuchten gemeint ist, sondern die Gefahr asylerblicher Repressalien naher angehörig in Anknüpfung an verwandtschaftliche Beziehungen, ist die dem zugrunde liegende Einschätzung ist jedoch durchaus umstritten. So nimmt das OVG Berlin-Brandenburg weiterhin die Gefahr von asylerblicher Verfolgung von nahen Angehörigen von n der Türkei landesweit per Haftbefehl gesuchten Aktivisten an (Urteil vom 30.05.2006, - OVG 10 B 5.05 -; [www.asyl.net](http://www.asyl.net)) und bezieht sich dabei u.a. auf Kaya, Gutachten vom 27.01.1999 an VG Mainz. Kaya hat in seinem Gutachten vom 25.10.2004 an das OVG Münster ausgeführt: *„Wenn auch nicht so verbreitet und intensiv wie früher, so wird doch diese Methode bei der Verfolgung von Straftaten und Straftätern weiterhin praktiziert. Man kann sagen, dass die Angehörigen - Vater, Mutter, Ehegatte, Kinder und Geschwister - zwar nicht für das Verhör festgenommen worden, dass man sie aber zur Wache bringt oder sie zu Hause aufsucht und versucht, Informationen über ihre Angehörigen zu erhalten. Auch wenn sie nicht gefoltert werden, so ist doch zu erwarten, dass sie beleidigt und bedroht werden und dass psychischer Druck auf sie ausgeübt wird, um sie zu Auskünften über ihre Angehörigen zu bewegen“*. Die Schweizer Flüchtlingshilfe hat unter dem Datum des 13.09.2006 zum Thema Sippenhaft/Reflexverfolgung berichtet: *„Familienangehörige von PKK/KADEK/HFG-Mitgliedern sowie anderer radikalen politischen Parteien und Organisationen sind abhängig vom Grad der Verwandtschaft und der Position der gesuchten Mitglieder starkem Druck ausgesetzt. Oftmals werden die Familie von verdächtigten PKK-Mitgliedern durch die Behörden beobachtet und verhört. Sie werden oft bedroht, aufgefordert, die betreffenden Verwandten herbeizuschaffen oder verächtigt, selbst die PKK zu unterstützen“* (<http://www.osar.ch/2006/09/13/0609reflexverfolgung>).

Aufgrund dieser Erkenntnisse hält es das Gericht jedoch nicht für hinreichend sicher, dass der Kläger als Bruder eines landesweit als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation Gesuchten bei der Einreise asylerblicher Mißhandlung ausgesetzt sein wird. Die computergestützt durchgeführte Personenfeststellung bei der Einreise wird ohne Weiteres die enge verwandtschaftliche Beziehung des Klägers zu dem Bruder offenbaren. Dies rückt den Kläger selbst in die Gefahr von Übergriffen, wie er sie seinem Vorbringen nach bereits vor der Ausreise häufig durch Sicherheitskräfte auf der Suche nach seinen Brüdern erlebt hat.

Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass Personen auf die ein Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 23.02.2006; Taylan, Gutachten vom 29.05.2006 an VG Wiesbaden; Kaya, Gutachten vom 10.09.2005 an VG Magdeburg). - Nach allem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht weggefallen sind. Dass die Beklagte im Lichte neuer Erkenntnisse die konkrete Verfolgungsgefahr für den Kläger anders bewertet, also aus heutiger Sicht bei der damaligen Sachlage keinen Flüchtlingstatus mehr gewähren würde, rechtfertigt den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht (vgl. BVerwG, Ur. v. 18.09.2000 a.a.O und Ur. v. 08.05.2003 a.a.O.). Damit ist für den angefochtenen Widerrufsbescheid des Bundesamtes kein Raum.

Außerdem steht dem Widerruf der Flüchtlingzuerkennung die Rechtskraft des Beschlusses des OVG Schleswig Holstein vom 26.10.2000 entgegen. § 73 AsylVfG befreit nicht von der Rechtskraftbindung nach § 121 VwGO, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.11.1998, BVerwGE 108,30; zur Rechtskraft von urteilsersetzenden Beschlüssen vgl. z.B. Kuntze in Bader u.a., VwGO, 4. A., Anm. 3 zu § 122). Die Rechtskraftwirkung endet erst, wenn eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 18.09.2001, BVerwGE 115, 118 = NVwZ 2002, 345). Im Asylrecht ist dies nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 18.09.2001 a.a.O.). Die Unbeachtlichkeit der Rechtskraft eines asylrechtlichen Verpflichtungsurteils wurde demnach nur angenommen, wenn aufgrund langjähriger Bewertung der Verhältnisse im Herkunftsstaat kein Raum mehr blieb für die Annahme einer Gruppenverfolgung ethnischer Minderheiten oder wenn etwa die nachträgliche wesentliche Änderung der Sachlage aus einem politischen Umsturz im Heimatland resultierte (vgl. BVerwG, Ur. v. 18.09.2001 a.a.O.). Dazu hat sich der angefochtene Bescheid des Bundesamtes jedoch nicht ausgelassen.

Auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts vom 05.02.2008 sind aufzuheben. Die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG angesichts des Eventualverhältnisses (vgl. BVerwG, Ur. v. 15.04.1997, BVerwGE 104, 260) gegenstandslos werden, so

dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt (vgl. BVerwG, Urf. v. 26.06.2002, NVwZ 2003, 356).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 h AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren forgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Haack

Ausgefertigt:  
Stuttgart, den 19.05.2008  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts  
Scheiber, Gerichtsangestellte